

INFORMATIONSBLATT BAULASTEN

Eine Baulast wird allein durch freiwillige Erklärung des Grundstückseigentümers gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde begründet.

Gibt es mehrere Eigentümer, müssen alle im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/ Auflassungsberechtigte/ Erben o. ä. diese Verpflichtungserklärung abgeben.

Ist ein Grundstück bereits veräußert, so müssen der bisherige und der künftige Eigentümer diese Erklärung abgeben. Die Verpflichtungserklärungen können erst nach korrekter und vollständiger Antragsabgabe mit den dazugehörigen Anlagen/Unterlagen erstellt werden.

Folgende Unterlagen sind hierfür einzureichen:

1. **Antrag** auf Eintragung einer Baulast (1-fach)

grundlegendes zum Antrag:

- in Papierform mit originaler Unterschrift
- bitte nur 1 zu belastendes Flurstück angeben
- 1 Antrag pro Baulast/Baulastart (Ausnahme siehe 3.1 und 3.2)

2. **amtliche Flurkarte** (4-fach)

grundlegendes zur Flurkarte:

- vom Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises V-G
- mit Darstellung des begünstigten und zu belastenden Flurstücks
- nicht älter als 3 Monate

3. **Lageplan** im geeigneten Maßstab (4-fach)

grundlegendes zum Lageplan:

- mit Darstellung der Baulastfläche, sowie des begünstigten und zu belastenden Flurstücks
- muss den Anforderungen des § 7 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (BauVorlVO M-V) genügen

4. **Grundbuchauszüge** (1-fach)

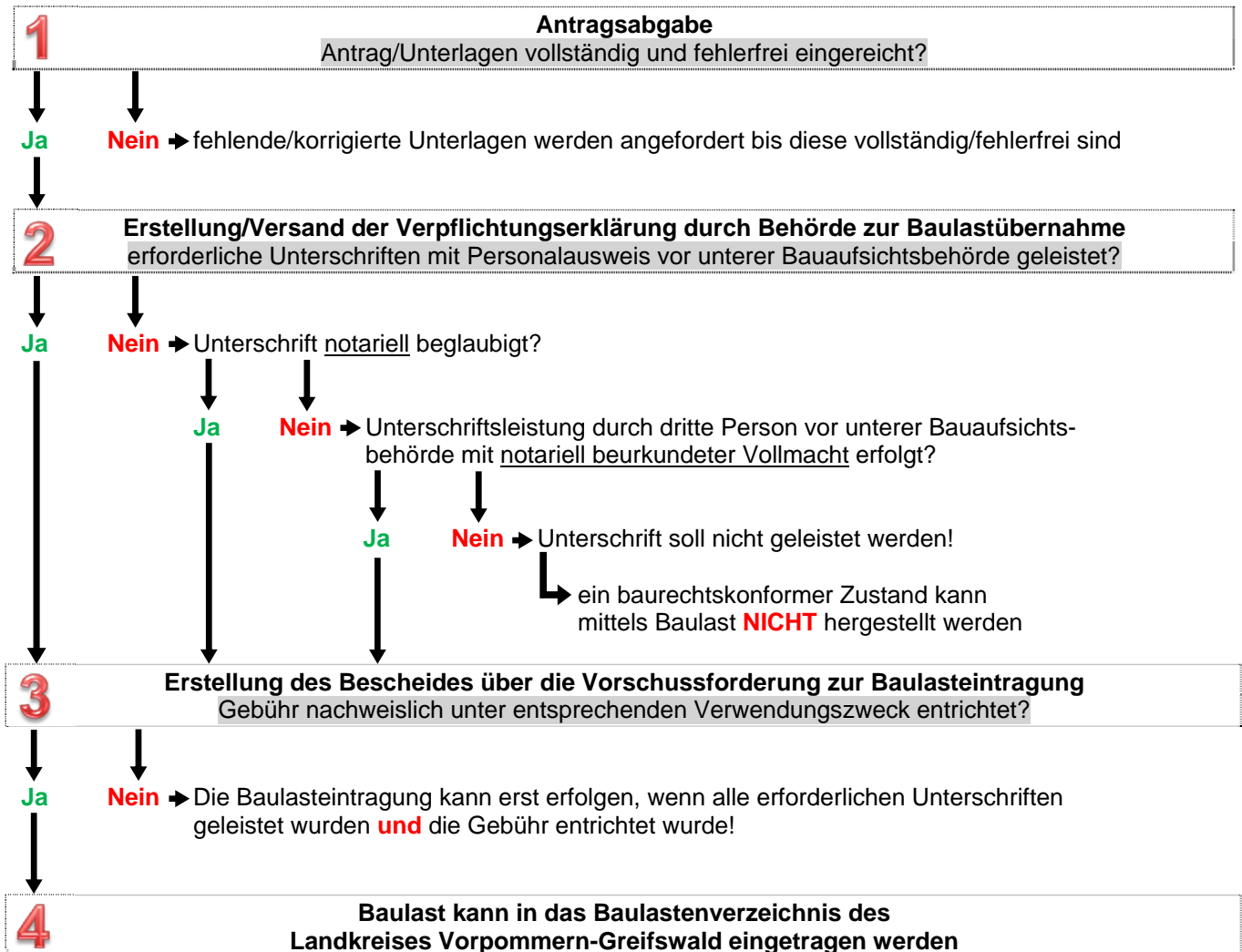
grundlegendes zum Grundbuch:

- alle existierenden Grundbücher in Kopie (z.B. Wohnungsgrundbuch)
- Eintragungsnachricht vom Amtsgericht reicht NICHT aus
- nicht älter als 3 Monate

Aufgrund von Besonderheiten, die sich beispielsweise aus der Art der Baulast oder den Eigentumsverhältnissen ergeben, kann sich die Notwendigkeit zur Einreichung weiterer Unterlagen ergeben.

Ist der Eigentümer des zu belastenden Flurstücks eine Firma o. ä. dann ist ein aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) als qualifizierter Nachweis der Unterschriftsberechtigung einzureichen.

Des Weiteren sind die persönlichen Daten von den beteiligten Personen (Grundstückseigentümer, Bauherr) erforderlich. (Name, Vorname und Wohnanschrift)



Nach rechtmäßig erfolgter Eintragung der Baulast in das Baulastenverzeichnis werden alle am Verfahren Beteiligten über diese, mittels Zusendung einer Kopie des entsprechenden Baulastenblattes, in Kenntnis gesetzt.

Das Baulastenblatt besteht aus dem Baulastenblatt mit dem Verpflichtungstext von der Verpflichtungserklärung, einer Flurkarte und einem Lageplan.

Das Grundbuch wird mit dieser Eintragung nicht belastet.

Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung durch die Eigentümer des zu belastenden Flurstücks ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Der Termin zur Unterschriftsleistung ist mit dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter für Baulasten im Vorfeld abzustimmen.